



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 22.12.2021

Härtefallfonds für Leistungen an kommunale Kostenträger im Zusammenhang mit §23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) verfügt über einen Härtefallfonds für Leistungen an kommunale Kostenträger wegen der Unterhaltssicherung von Personen, denen auf Grund einer Anordnung im Wege des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wurde. Die Richtlinien für diesen Härtefallfonds wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26. Dezember 2016 veröffentlicht. Ausweislich des Einzelplans 8 des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Kapitel 0806, Buchungskreis 2795, Förderprodukt Nr. 58, Leistung F) sind für den Härtefallfonds bis zu 200 000 € jährlich vorgesehen. Daraus sollen „Kosten in besonderen Einzelfällen“ erstattet werden „sofern diese Personen nicht in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt zu sichern, aber ansonsten alle Bedingungen eines Härtefalls erfüllen. Von diesem Fonds sollen insbesondere ältere Menschen, Erwerbsunfähige, Auszubildende und Familien mit vielen Kindern profitieren“ (EP 8, S. 304)

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Härtefallersuche durch die Härtefallkommission sind in den Jahren 2017 bis 2021 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) abgelehnt worden? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

In den Jahren 2017 bis 2021 sind insgesamt 26 Härtefallersuchen, die von der Härtefallkommission an das HMdIS gerichtet worden sind, abgelehnt worden. Zur besseren Einordnung wurde auch die Zahl der Stattgaben aufgeführt.

Jahr	Summe Anzahl aller Stattgaben von Härtefallersuchen	Summe Anzahl aller Ablehnungen von Härtefallersuchen
2017	28	4
2018	21	13
2019	22	7
2020	7	0
2021	5	2
Gesamt	83	26

Frage 2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund mangelnder Lebensunterhaltssicherung bzw. „nicht gelungener wirtschaftlicher Integration“ durch das HMdIS zwischen 2017 und 2021 abgelehnt? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Im Rahmen der Entscheidungsfindung erfolgt eine Gesamtbetrachtung und Würdigung sämtlicher relevanter Umstände des Einzelfalls. Vor diesem Hintergrund sind - sowohl bei den Stattgaben als auch bei den Ablehnungen - grundsätzlich mehrere Aspekte nebeneinander entscheidungs-

erheblich. Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts alleine führt nicht unweigerlich zu einer Ablehnung des Härtefallersuchens.

Bei 25 der insgesamt 83 stattgegebenen Ersuchen erfolgte die Stattgabe unter der Maßgabe, dass die überwiegende oder vollständige Sicherung des Lebensunterhalts zumindest zukünftig nachweislich erfolgen muss, so dass in diesen Fällen die mangelnde Lebensunterhaltssicherung nicht zu einer Ablehnung geführt hat.

Bei 15 der insgesamt 26 abgelehnten Fälle war die nicht vorhandene und auch zukünftig nicht zu erwartende Sicherung des Lebensunterhalts wesentlich für die Entscheidung.

Jahr	Summe Anzahl der Ablehnungen von Härtefallersuchen mangels Lebensunterhaltssicherung
2017	3
2018	6
2019	4
2020	0
2021	2
Gesamt	15

Frage 3. In wie vielen der Fälle, bei denen die Aufenthaltserlaubnis nach §23a Abs. 1 AufenthG trotz mangelnder Lebensunterhaltssicherung erteilt wurde, wurde die Möglichkeit der Erstattung aus dem Härtefallfonds seitens des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt kein Gebrauch gemacht?

Bei 11 der insgesamt 83 stattgegebenen Ersuchen wurde ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gemäß § 8a Absatz 2 Ziffer 3 Härtefallkommissionsgesetz (HFKG) im Ausnahmefall erteilt, obwohl die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gegeben und auch zukünftig nicht zu erwarten war, da die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben war.

Nach Rücksprache mit dem für den Härtefallfonds zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt wurde in einem Fall eine beantragte Erstattung getätigt. Weitere Anträge lagen nicht vor.

Frage 4. Was passiert mit dem nicht verausgabten Geld, das jährlich für den Härtefallfonds im Haushaltsplan vorgesehen ist?

Aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts stehen die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nur in dem Jahr zur Verfügung, für welches sie konkret vorgesehen und im Haushaltsplan ausgewiesen waren.

Wiesbaden, 12. Februar 2022

Peter Beuth